

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21)

vom 15. März 2021

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement legt die Grundsätze des Bachelor- und Masterstudiums sowie der dazu gehörigen Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) fest und gilt für alle Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fakultät studieren.

² Es gilt ebenfalls für:

- a* Studierende anderer Fakultäten, Universitäten und Hochschulen, die an der Fakultät ein Minor-Studienprogramm absolvieren oder Freie Leistungen beziehen,
- b* Mobilitätsstudierende, die an der Fakultät ECTS-Punkte erwerben.

³ Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen.

STUDIENANGEBOT

Art. 2 ¹ Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt insgesamt 180 ECTS-Punkte, der Umfang des Masterstudiums insgesamt 120 ECTS-Punkte.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

² Die Fakultät bietet Mono-, Major- und Minor-Studienprogramme an:

a Bachelorstudium:

- Mono-Studienprogramme im Umfang von 180 ECTS-Punkten,
- Major-Studienprogramme im Umfang von 120 ECTS-Punkten,
- Minor-Studienprogramme im Umfang von 60 oder 30 ECTS-Punkten.

b Masterstudium:

- Mono-Studienprogramme im Umfang von 120 ECTS-Punkten,
- Major-Studienprogramme im Umfang von 90 ECTS-Punkten,
- Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

³ Die Fakultät kann Studienprogramme in folgenden Studienrichtungen anbieten:

- a* Philosophie,
- b* Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte,
- c* Sozial- und Kulturanthropologie/Ethnologie,
- d* Islam- und Nahoststudien,
- e* Zentralasiatische Kulturwissenschaft,
- f* Religionswissenschaft,
- g* Kunstgeschichte,
- h* Musikwissenschaft,
- i* Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft,
- k* Geschichte,
- l* Archäologie,
- m* Linguistik,
- n* Vergleichende Literaturwissenschaft,
- o* Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft,
- p* Englische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- q* Französische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- r* Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- s* Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- t* Slawische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- u* Klassische Philologie.

⁴ Die Fakultät kann spezialisierte Masterstudiengänge sowie fachübergreifende Master-Studienprogramme anbieten.

⁵ Die Studienpläne regeln die Einzelheiten.

⁶ Die Wahl weiterer, in den Studienplänen nicht vorgesehener Lehrveranstaltungen ist zulässig. Diese werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

TITEL

Art. 3 Die Fakultät verleiht folgende Titel:

- a Bachelor of Arts in ... [Fachrichtung in Englisch], Universität Bern (BA) ggf. mit Schwerpunkt (*with special qualification in ...* [Schwerpunkt in Englisch]), Universität Bern,
- b Master of Arts in ... [Fachrichtung in Englisch], Universität Bern (MA) ggf. mit Schwerpunkt (*with special qualification in ...* [Schwerpunkt in Englisch]), Universität Bern.

BEMESSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN, VERJÄHRUNG

Art. 4 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Ein im Vollzeitstudium absolviertes Studienjahr umfasst demnach 1500 bis 1800 Stunden (60 ECTS-Punkte).

³ Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen der Bachelor- und Master-Studienprogramme sowie gesamtuniversitären Wahlleistungen der Fakultät erfolgt aufgrund kontrollierter Studienleistungen.

⁴ Die Anzahl ECTS-Punkte, die in einer Lehrveranstaltung erworben werden können, wird bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt; alle Studierenden, die diese Lehrveranstaltung erfolgreich abschliessen, erwerben die gleiche Anzahl ECTS-Punkte.

⁵ ECTS-Punkte können maximal während zehn Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden. Nach mehr als zehn Jahren ist eine Anrechnung nach Einzelfallprüfung möglich, sofern die mit den entsprechenden Leistungen verbundenen Kompetenzen noch aktuell sind.

MODULE

Art. 5 ¹ Mehrere Lehrveranstaltungen können zu Modulen zusammengefasst werden.

² Einem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der konstituierenden Lehrveranstaltungen zugewiesen.

³ Ein Modul, das durch eine einzige Leistungskontrolle geprüft wird, darf 15 ECTS-Punkte nicht überschreiten.

⁴ Die Studienpläne legen fest, auf welche Weise die in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen geprüft werden.

GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLEISTUNGEN

Art. 6 Ausgewählte Lehrveranstaltungen können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENPLÄNE

Art. 7 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt die von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienpläne (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG).

² Die Studienpläne legen das Angebot an Mono-, Major- und Minor-Studienprogrammen fest und regeln die Studienprogramme im Rahmen dieses Reglements.

³ Die Studienpläne legen die zu erwerbenden Titel und ggf. Schwerpunkte fest.

⁴ Die Studienpläne definieren die Struktur der Bachelor- und Masterstudiengänge.

⁵ Die Studienpläne oder ihre Anhänge legen die Leistungskontrollen fest.

⁶ Die Studienpläne regeln die Sprachanforderungen der einzelnen Studienprogramme sowie die Anrechnungsart (curricular oder extracurricular).

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 8 Die Studierenden haben Anspruch auf regelmässige Studienfachberatung, die durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute sichergestellt wird. Diese Aufgabe kann von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion übernommen werden.

II. Studium an der Fakultät

ZULASSUNG UND IMMATRIKULATION

Art. 9 ¹ Die Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Universität und das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 70 bis 76 UniSt.

² Besondere Bestimmungen über die Zulassung von Mobilitätsstudierenden, Studierenden mit Leistungsvereinbarung sowie Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten.

³ Ein endgültiger Ausschluss in einem Studienprogramm infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studienprogramm an der Fakultät aus. Die Regelungen von Artikel 14 Absatz 3 werden analog angewendet.

STUDIENKOMBINATIONEN

Art. 10 ¹ Die Minor-Studienprogramme auf Bachelor- und Masterstufe sind innerhalb der Universität grundsätzlich frei wählbar unter Vorbehalt von Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 1.

² Die Wahl von Major- und Minor-Studienprogrammen in derselben Studienrichtung ist nicht zulässig. Ausnahmen werden im jeweiligen Studienplan geregelt.

³ Für alle Kombinationen gilt, dass Leistungskontrollen oder Module, die Bestandteil mehrerer Studienprogramme sind, nur an ein Studienprogramm angerechnet werden können. Die Fachvertretungen der betroffenen Studienprogramme legen in solchen Fällen gemeinsam fest, welche Leistungen alternativ zu erbringen sind.

⁴ Ausserfakultäre Studierende richten sich nach den Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der Fakultät, an der das Major-Studienprogramm absolviert wird.

STUDIENPROGRAMME
ANDERER SCHWEIZERISCHER
UNIVERSITÄTEN

Art. 11 Die Absolvierung eines Minor-Studienprogramms an anderen schweizerischen Universitäten ist möglich, sofern das betreffende Studienprogramm an der Universität Bern nicht angeboten wird. Dafür muss ein schriftliches Gesuch beim Collegium Decanale eingereicht werden.

SPRACHANFORDERUNGEN

Art. 12 ¹ ECTS-Punkte für Sprachkenntnisse, deren Erwerb in der Regel auf der Gymnasialstufe möglich ist, werden als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen, wenn sie erst studienbegleitend erworben werden.

² Die Studienpläne legen fest, ob Latein- und Griechisch-Kurse curricular oder extracurricular angerechnet werden.

REGELSTUDIENZEIT,
VERLÄNGERUNGSMÖGLICH
KEITEN UND
STUDIENGEBÜHREN

Art. 13 ¹ Die Regelstudienzeiten bei Vollzeitstudierenden betragen:

- a sechs Semester für das Bachelorstudium,
- b vier Semester für das Masterstudium.

² Die Studienpläne sind so anzulegen, dass Vollzeitstudierende ihre Studien innerhalb der Regelstudienzeit abschliessen können.

³ Ein Gesuch um Studienzeitverlängerung ist notwendig, wenn neun Semester im Bachelor- und acht Semester im Masterstudium überschritten werden. Das Gesuch ist vor Ablauf des letzten Semesters dieser Frist einzureichen.

⁴ Die Studienzeit kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 35 UniV) für kommende Semester verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen. Dem Gesuch ist eine mit der Studienfachberatung abgesprochene Studienplanung beizulegen.

⁵ Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist die Dekanin oder der Dekan auf Empfehlung der Institute. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung.

⁶ Die Wiederholung von Bachelor- und Masterarbeiten gilt als wichtiger Grund für eine Studienzeitverlängerung.

⁷ Die Studiengebühr richtet sich nach Artikel 39 UniV. Ein Entscheid über ein allfälliges Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV ist unabhängig vom Entscheid über die Studienzeitverlängerung.

STUDIENAUSSCHLUSS

Art. 14 ¹ Wer ohne bewilligte Studienzeitverlängerung (Art. 13) neun Semester im Bachelorstudium und acht Semester im Masterstudium überschreitet, wird vom entsprechenden Studienprogramm ausgeschlossen.

² Wer die Anforderungen des Studienplans definitiv nicht mehr erfüllen kann, wird aus dem entsprechenden Studienprogramm ausgeschlossen.

³ Ein Ausschluss aus einem Mono- oder Major-Studienprogramm gilt auch für das entsprechende Minor-Studienprogramm, wenn eine ungenügende Leistung, aufgrund derer der Ausschluss erfolgt, auch obligatorischer Teil des Minor-Studienprogrammes ist. Sind die ungenügenden Leistungen nicht obligatorischer Teil des Minor-Studienprogrammes, so kann das Minor-Studienprogramm studiert werden. Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss und hält dabei fest, für welche Studienprogramme dieser gilt.

⁴ Ein Ausschluss aus einem Mono- oder Major-Studienprogramm auf Bachelorstufe führt automatisch zur Nichtzulassung zum entsprechenden Mono- oder Major-Studienprogramm auf Masterstufe; diese Regelung gilt analog auch für Minor-Studienprogramme.

⁵ Eine Zulassung zu einem Mono- oder Major-Studienprogramm auf Masterstufe über das entsprechende Minor-Studienprogramm auf Bachelorstufe mit Auflagen ist nicht möglich, wenn in den Auflagen Pflichtleistungen vorgesehen sind, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus einem Mono- oder Major-Studienprogramm auf Bachelorstufe führte.

⁶ Erfolgt eine Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.

ÜBERGANG VOM BACHELOR- ZUM MASTERSTUDIUM

Art. 15 ¹ Bachelor-Studierende können während maximal eines Semesters Veranstaltungen aus dem Masterstudium belegen, sofern sie mindestens 150 ECTS-Punkte im Bachelorstudium erworben haben. Danach muss das Bachelorstudium abgeschlossen sein.

² Die vorgezogenen Leistungen werden erst nach Erhalt des Bachelordiploms als Leistung im Masterstudium angerechnet.

III. Anrechnung anderer Studienleistungen

GRUNDSATZ

Art. 16 ¹ Das Collegium Decanale entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft.

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

³ Das Collegium Decanale kann die Anerkennung und Anrechnung externer Studienleistungen bis zu einer von ihm definierten Obergrenze von ECTS-Punkten an die Institute oder am Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren delegieren. Wird diese Zahl überschritten, ist ein Gesuch an das Collegium Decanale zu stellen. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Collegium Decanale.

GRENZEN DER ANRECHNUNG ANDERER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 17 ¹ Wer im Bachelorstudium ein Studienprogramm an der Fakultät abschliessen will, muss im Mono- oder Major-Studienprogramm mindestens 60 ECTS-Punkte inkl. Bachelorarbeit und im Minor-Studienprogramm mindestens die Hälfte der ECTS-Punkte an der Fakultät erwerben.

² Wer im Masterstudium ein Studienprogramm an der Fakultät abschliessen will, muss im Mono-Studienprogramm mindestens 60 ECTS-Punkte inkl. Masterarbeit oder im Major-Studienprogramm mindestens 45 ECTS-Punkte inkl. Masterarbeit und im Minor-Studienprogramm mindestens 15 ECTS-Punkte an der Fakultät erwerben.

ZWEITSTUDIUM

Art. 18 ¹ Zweitstudium meint die Aufnahme eines zweiten Bachelor- oder Masterstudiums nach erfolgreichem Bachelor- oder Masterabschluss.

² Bei Aufnahme eines Zweitstudiums kann ein Gesuch um Erlass von Leistungen aufgrund des universitären Erststudiums gestellt werden.

³ Im Zweitstudium werden im Bachelorstudiengang maximal 60 ECTS- und im Masterstudiengang maximal 30 ECTS-Punkte erlassen.

⁴ Die Bachelor- und Masterarbeit kann nicht erlassen werden.

⁵ Das Alter eines Erstabschlusses ist unerheblich.

PARALLELSTUDIUM

Art. 19 ¹ Parallelstudium meint das gleichzeitige Studium zweier Studiengänge.

² Ein Parallelstudium ist grundsätzlich erlaubt, setzt aber eine Zustimmung der Fakultät oder Fakultäten voraus.

³ Im Parallelstudium kann ein Minor-Studienprogramm erlassen werden. Der Erlass darf im Bachelorstudium einen Umfang von 60 ECTS- und im Masterstudium einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

⁴ Parallelstudium gilt nicht als wichtiger Grund für eine Studienzeitverlängerung.

ANRECHNUNG DER NOTEN

Art. 20 ¹ Bei einem Erlass von Studienleistungen werden die entsprechenden Noten nicht an das Zweitstudium oder an das Parallelstudium angerechnet.

² Das Collegium Decanale entscheidet nach Rücksprache mit den Instituten oder den am Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren, ob die Anrechnung von Studienleistungen mit oder ohne Note erfolgt.

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

DEFINITION	Art. 21 Leistungskontrollen sind in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Arbeiten (inklusive Bachelor- und Masterarbeiten), Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweisen über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen und weiteren von den Dozierenden festzulegenden Nachweisen zu erbringen.
ART, UMFANG UND TERMINE	Art. 22 Art und Umfang sowie Termine der Leistungskontrollen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung in den Anhängen zu den Studienplänen oder im elektronischen Verzeichnisses bekanntgegeben.
LEISTUNGSKONTROLLEN FÜR MOBILITÄTSSTUDIERENDE	Art. 23 Mobilitätsstudierende haben die Möglichkeit, am Ende ihres Aufenthalts Teile von Modulen prüfen zu lassen.
BERECHTIGTE FÜR LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 24 ¹ Die zur Durchführung von Leistungskontrollen berechtigten Personen sind Dozierende und Assistierende der Fakultät nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a bis g UniV und Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a und e2 UniV sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Absatz 3. ² Bachelorarbeiten werden von Dozierenden gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e UniV, von habilitierten Mitgliedern der Fakultät sowie von nicht habilitierten Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorien „Advanced Postdoc“ und „Senior Research Assistant“ der Fakultät schriftlich beurteilt und mit einer Note der Notenskala aus Artikel 35 bewertet. Das Collegium Decanale kann weitere Dozierende zur Begutachtung zulassen. ³ Masterarbeiten werden von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, assoziierten Professorinnen und Professoren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, von habilitierten Mitgliedern der Fakultät sowie von nicht habilitierten Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorien „Advanced Postdoc“ und „Senior Research Assistant“ der Fakultät betreut. Das Collegium Decanale kann weitere Dozierende zur Betreuung zulassen. ⁴ Die Prüfungsberechtigung der emeritierten Professorinnen und Professoren richtet sich nach den Weisungen der Universitätsleitung betreffend die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren der Universität Bern.
MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	Art. 25 ¹ Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 75 Minuten. ² Wird eine mündliche Prüfung von nur einer berechtigten Person (Art. 24) durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

	³ Bei jeder mündlichen Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.
SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	Art. 26 ¹ Schriftliche Prüfungen dauern 30 bis 240 Minuten. ² Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen innerhalb eines Monats der zuständigen Stelle. ³ Die Studierenden haben nach Bekanntgabe des Resultats das Recht auf Prüfungseinsicht.
ANDERE LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 27 Andere Leistungskontrollen resultieren insbesondere aus Praktika, Feldkursen, Exkursionen, Seminar- und Proseminararbeiten, Projektarbeiten und Sprachaufenthalten.
SPRACHE	Art. 28 ¹ Die Sprache der Leistungskontrolle entspricht der Unterrichtssprache. Vorbehalten bleibt Artikel 11 UniG. ² Möchten die Studierenden die Leistungskontrolle in einer anderen Sprache als der des Unterrichts ablegen, ist dies bei der Dozentin oder dem Dozenten vor Anmeldung zur Leistungskontrolle zu beantragen. ³ Wo die Sprachkompetenz Teil der zu erbringenden Leistung ist, werden Leistungskontrollen in der Unterrichtssprache erbracht.
	2. Abschlussarbeiten
UMFANG UND DAUER	Art. 29 ¹ Die Studienpläne legen den Umfang und die maximale Dauer der Bachelor- oder Masterarbeit fest. ² Die Studienpläne legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Bachelor- oder Masterarbeit begonnen werden kann. Für die Masterarbeit gelten die Terminvorgaben des Dekanats. ³ Weitere Modalitäten werden in den Studienplänen geregelt.
ERKLÄRUNG	Art. 30 Die Bachelorarbeiten und Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten: <i>„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“</i>

*Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personen-
daten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“*

MÜNDLICHE FACHPRÜFUNGEN

Art. 31 ¹ Eine mündliche Fachprüfung kann als Bestandteil der Bachelor- oder Masterarbeit vorgesehen werden. Näheres zu Dauer, Gewichtung, Notenberechnung und Bestehensvoraussetzungen regeln die Studienpläne.

² Sind Beisitzende für die mündlichen Fachprüfungen vorgesehen, sind sie aus dem Kreis der Dozierenden und Assistierenden zu bestimmen.

ARCHIVIERUNG UND URHEBERRECHT

Art. 32 ¹ Das Exemplar der Masterarbeit, das für den Abschluss im Major- oder im Mono-Studienprogramm abgegeben worden ist, geht nach Aushändigung des Diploms an das zuständige Institut und kann mit Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers sowie der Betreuerin oder des Betreuers in der Bibliothek zugänglich gemacht werden.

² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Bachelor- oder Masterarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

3. Durchführung von Leistungskontrollen

AN- UND ABMELDUNG ZU LEISTUNGSKONTROLLEN, FERNBLIEBEN UND ABBRUCH

Art. 33 ¹ Die Institute und Organisationseinheiten sehen Fristen für die An- und Abmeldung zu Leistungskontrollen vor.

² Bei nicht ordnungsgemässer Anmeldung besteht kein Anrecht auf Korrektur und Notengebung und die Prüfung gilt als nicht erfolgt.

³ Wer ohne Begründung einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht bestanden“. Das Fernbleiben oder der Abbruch ist der für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Person unverzüglich mitzuteilen. Begründungen für das Fernbleiben oder den Abbruch sind namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person.

⁴ Ein Arztzeugnis ist innert fünf Arbeitstagen einzureichen; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden.

⁵ Die für die Leistungskontrollen verantwortlichen Personen treffen nötigenfalls die vorläufigen Massnahmen und informieren die Dekanin oder den Dekan, die oder der über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs entscheidet. Eine ablehnende Entscheidung ergeht in Form einer Verfügung der Dekanin oder des Dekans.

⁶ Bei begründetem Fernbleiben oder Abbruch gilt die Wiederholung der Leistungskontrolle als erstmaliger Antritt.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE
TEILNAHME AN
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 34 Die Studienpläne können Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen vorsehen.

LEISTUNGSBEURTEILUNG UND
NOTENSKALA

Art. 35 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet.

² Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

6	ausgezeichnet,
5.5	sehr gut,
5	gut,
4.5	befriedigend,
4	ausreichend/genügend.

³ Bei Verwendung der Notenskala werden für ungenügende Leistungen die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.

⁴ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

⁵ Von der Gesamtsumme der ECTS-Punkte jedes Studienprogramms darf höchstens ein Drittel durch nicht benotete Leistungskontrollen erworben werden.

⁶ Noten, die aus einer gewichteten Mittelung hervorgehen, unterliegen folgender Rundungsregelung:

Zu rundende Note im Bereich			Gerundete Note
5.75	...	6	6
5.25	...	< 5.75	5.5
4.75	...	< 5.25	5
4.25	...	< 4.75	4.5
4	...	< 4.25	4
3.25	...	< 4	3.5
2.75	...	< 3.25	3
2.25	...	< 2.75	2.5
1.75	...	< 2.25	2
1.25	...	< 1.75	1.5
1	...	< 1.25	1

⁷ Für das Gesamtprädikat (Art. 48 und 61) bei Bachelor- und Masterabschlüssen gilt Absatz 6.

⁸ ECTS-Punkte werden nur für genügende oder gemäss Artikel 39 kompensierte ungenügende Studienleistungen angerechnet.

ERÖFFNUNG DER
LEISTUNGSERGEBNISSE

Art. 36 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass eine anfechtbare Verfügung bei der Dekanin oder dem Dekan verlangt werden kann. Zudem erhalten die Studierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügbaren Noten enthält.

³ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten durch Weisungen.

AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG UND VERNICHTUNG VON DATEN

Art. 37 Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 38 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Genügende Leistungskontrollen sind von der Wiederholung ausgeschlossen.

² Für die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist eine Arbeit zu einem neuen Thema einzureichen.

³ Die Studienpläne können vorsehen, dass als ungenügend bewertete Leistungskontrollen aus Veranstaltungen ohne Kompensationsmöglichkeit zweimal wiederholt werden können. Dies gilt nicht für die Bachelor- und Masterarbeit.

⁴ Bei ungenügenden schriftlichen Arbeiten kann die Wiederholung in Form einer Überarbeitung erfolgen, ausgenommen sind die Bachelor- und Masterarbeit (Abs. 2). Die zuständigen Dozierenden bestimmen die Frist für die Überarbeitung.

⁵ Im Wiederholungsfall zählt die Bewertung der zuletzt abgelegten Leistungskontrolle.

⁶ Der Inhalt einer Leistungskontrolle richtet sich auch im Falle der Wiederholung nach der unmittelbar vorangegangenen Lehrveranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf eine inhaltlich identische Lehrveranstaltung.

⁷ Die Studienpläne regeln die Modalitäten der Wiederholung ungenügender Leistungskontrollen.

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGEN

Art. 39 ¹ Alle Leistungskontrollen müssen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, mindestens genügend sein.

² Bei der Berechnung der Abschlussnote des Mono-, Major- sowie des Minor-Studienprogramms auf Bachelor- und Masterstufe können ungenügende Leistungskontrollen wie folgt kompensiert werden:

- a bei bis zu zehn Leistungskontrollen kann eine ungenügend/nicht bestanden sein,
- b bei bis zu zwanzig Leistungskontrollen können maximal zwei ungenügend/nicht bestanden sein und
- c bei bis zu dreissig Leistungskontrollen können maximal drei ungenügend/nicht bestanden sein.

³ Die Bachelor- und die Masterarbeit können nicht kompensiert werden.

⁴ Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich können nicht kompensiert werden.

⁵ Näheres zu den Kompensationsmöglichkeiten, insbesondere die Kompensation innerhalb der Module, regeln die Studienpläne. Die Studienpläne können die in Absatz 2 vorgesehene Kompensationsmöglichkeit ausschliessen oder davon abweichen.

TÄUSCHUNG

Art. 40 ¹ Wer eine Note zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1 bzw. „nicht bestanden“.

² Als Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

³ Bei schriftlichen Prüfungen hält die Aufsichtsperson den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten.

⁴ Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

GEBÜHREN FÜR LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 41 ¹ Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Bachelor- und Masterstudium betragen insgesamt je 300 Franken (Art. 43 Abs. 1 UniV).

² Die gesamte Gebühr wird bei der Ausstellung des Bachelor- bzw. Masterdiploms erhoben.

V. *Bachelorstudium*

ZIEL DES STUDIUMS

Art. 42 Die Studienziele werden in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

STRUKTUR DES BACHELOR- STUDIUMS

Art. 43 ¹ Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte. Davon entfallen entweder 180 ECTS-Punkte auf das Mono-Studienprogramm oder 120 ECTS-Punkte auf das Major-Studienprogramm und 60 ECTS-Punkte auf ein Minor-Studienprogramm oder je 30 ECTS-Punkte auf zwei Minor-Studienprogramme.

² Die Mono-, Major- und Minor-Studienprogramme können in eine propädeutische und in eine Hauptstudienphase gegliedert werden.

³ Die Studienpläne sehen in den Mono- und Major-Studienprogrammen auf Bachelorstufe einen Wahlbereich Mono oder Wahlbereich Major im Umfang von 15 ECTS-Punkten vor. In diesem Wahlbereich Mono oder Major können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, welche als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden.

BACHELORARBEIT

Art. 44 ¹ Das Bachelorstudium beinhaltet im Mono- und im Major-Studienprogramm eine schriftliche Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

² Die Einzelheiten zur Bachelorarbeit sind in Artikel 29 geregelt.

ABSCHLUSS UND NOTE

Art. 45 ¹ Der Bachelorstudiengang wird im Mono-, Major- oder Minor-Studienprogramm jeweils kumulativ abgeschlossen.

² Die Note der Mono-, Major- oder Minor-Studienprogramme wird jeweils als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen unter Berücksichtigung der Artikel 35, 38 und 39 berechnet.

³ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Mono- oder Major-Studienprogramms und allfälliger Minor-Studienprogramme. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 35 und Artikel 48.

⁴ Erbringen Studierende mehr als die nach Studienplan geforderten ECTS-Punkte, können weitere Studienleistungen curricular angerechnet werden. Diese weiteren Studienleistungen dürfen jedoch 10 Prozent des Umfangs des jeweiligen Studienprogramms nicht überschreiten. Alle weiteren überzähligen ECTS-Punkte werden extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen.

BESTEHENSNORM
BACHELORSTUDIENGANG

Art. 46 ¹ Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn:

- a* die Bachelorabschlussnote gemäss Artikel 45 Absatz 3 mindestens 4.0 ist,
- b* bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 39 erfüllt sind,
- c* sämtliche Noten der Leistungskontrollen aus dem Wahlbereich Major oder Wahlbereich Mono (Art. 43 Abs. 3) jeweils mindestens 4.0 betragen oder bei unbenoteten Leistungskontrollen mit bestanden bewertet sind und
- d* die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist.

BESTEHENSNORM
MINOR-STUDIENPROGRAMM

Art. 47 Ein Minor-Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Note gemäss gemäss Artikel 45 Absatz 2 mindestens 4.0 und
- b* bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 39 erfüllt sind.

Art. 48 ¹ Nach dem Bestehen des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Buchstabe a mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

- 6 summa cum laude
- 5.5 insigni cum laude
- 5 magna cum laude
- 4.5 cum laude
- 4 rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 35 Absatz 6 vorgenommen.

² Zum Bachelorabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

VI. Masterstudium

Art. 49 Die Studienziele werden in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

Art. 50 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium ist in Artikel 29 Absätze 3 und 4 UniG geregelt.

² Zum Masterstudium an der Fakultät ist zugelassen, wer an einer schweizerischen universitären Hochschule einen Bachelorabschluss in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat.

³ Studierende, die einen Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung erworben haben, werden zum Masterstudium zugelassen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können. Ansonsten erfolgt die Zulassung in den Bachelorstudien-gang.

⁴ Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universität.

⁵ Ausländische Bachelorabschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Eine Zulassung erfolgt, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁶ Liegt der Bachelorabschluss mehr als zehn Jahre zurück, können Zusatzleistungen verlangt werden.

⁷ Die Zulassung zu einem Minor-Studienprogramm von 30 ECTS-Punkten auf Masterstufe setzt in der Regel ein entsprechendes Minor-Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Punkten auf Bachelorstufe voraus. Die Studienpläne können abweichende Regelungen vorsehen.

ZUSATZLEISTUNGEN

⁸ Die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen wird in den entsprechenden Studienplänen geregelt.

Art. 51 ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

² Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen. Auflagen sind während des Studiums innerhalb einer vom Collegium Decanale festgesetzten Frist zu erfüllen.

³ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden. Die Kontrolle über die zu erbringenden Zusatzleistungen obliegt den Instituten.

⁴ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der entsprechenden Studienrichtung können Auflagen verlangt werden.

⁵ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule aus einer anderen Studienrichtung können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.

⁶ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule, einer Pädagogischen Hochschule oder einem ausländischen Bachelorabschluss können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.

⁷ Zusatzleistungen können als wichtiger Grund für eine Verlängerung der Studienzeit gemäss Artikel 13 Absatz 4 anerkannt werden.

⁸ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁹ Näheres zu den Zusatzleistungen regeln die Studienpläne.

STRUKTUR DES MASTERSTUDIUMS

Art. 52 Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Punkte. Davon entfallen entweder 120 ECTS-Punkte auf das Mono-Studienprogramm oder 90 ECTS-Punkte auf das Major-Studienprogramm und 30 ECTS-Punkte auf ein Minor-Studienprogramm.

MASTERARBEIT

Art. 53 ¹ Das Masterstudium beinhaltet im Mono- und Major-Studienprogramm eine schriftliche Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

² Die Studierenden erbringen mit der Masterarbeit den Nachweis, dass sie eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig und wissenschaftlich begründet zu behandeln vermögen.

AUSFÜHRUNG UND FORM

Art. 54 ¹ Die Masterarbeit kann nach Absprache in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst sein. Weitere Sprachen können zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbart werden.

² Das Collegium Decanale kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers bewilligen, dass eine Masterarbeit als Gemeinschaftsarbeit verfasst wird. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeit zu stellen. Der Anteil der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers muss für die Benotung klar ersichtlich sein.

ANMELDUNG

Art. 55 ¹ Die Anmeldung mit den vollständigen Unterlagen für die Masterarbeit muss fristgerecht beim Dekanat eingereicht werden. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur aus wichtigen Gründen zurückgezogen werden.

² Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben und Termine sind in den offiziellen Anmeldeunterlagen des Dekanats aufgeführt.

FRISTVERLÄNGERUNG

Art. 56 ¹ Eine Masterarbeit ist innerhalb der vorgesehenen Frist beim Dekanat einzureichen.

² Kann die Masterarbeit aus wichtigen Gründen (Art. 35 UniV) nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so kann die Dauer von der Betreuerin oder dem Betreuer einmalig um ein Semester verlängert werden.

³ Weitere Fristverlängerungen um jeweils ein Semester können vom Collegium Decanale bewilligt werden. Dazu bedarf es eines schriftlich begründeten Gesuchs, das von der Betreuerin oder dem Betreuer unterstützt wird. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Collegium Decanale.

⁴ Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Masterarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

BEGUTACHTUNG UND BEWERTUNG

Art. 57 ¹ Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit erstellt ein Gutachten.

² Das Gutachten enthält den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Masterarbeit und den Notenvorschlag.

³ Das Gutachten ist dem Collegium Decanale innerhalb einer vom Dekanat festgelegten Frist schriftlich einzureichen.

⁴ Das Collegium Decanale entscheidet auf Grund des Gutachtens über die Annahme oder Ablehnung der Masterarbeit und über die Note der Masterarbeit. Die Notenskala richtet sich nach Artikel 35.

⁵ Bei gemeinschaftlich verfassten Arbeiten bewertet und benotet das Gutachten beide Leistungen klar getrennt und individuell.

Art. 58 ¹ Der Masterstudiengang wird im Mono-, Major- oder Minor-Studienprogramm jeweils kumulativ abgeschlossen.

² Die Note der Mono-, Major- oder Minor-Studienprogramme wird jeweils als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen unter Berücksichtigung der Artikel 35, 38 und 39 berechnet.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Mono- oder Major-Studienprogramms und allfälliger Minor-Studienprogramme. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 35 und Artikel 61.

⁴ Erbringen Studierende mehr als die nach Studienplan geforderten ECTS-Punkte, können weitere Studienleistungen curricular angerechnet werden. Diese weiteren Studienleistungen dürfen jedoch 10 Prozent des Umfangs des jeweiligen Studienprogramms nicht überschreiten. Alle weiteren überzähligen ECTS-Punkte werden extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen.

Art. 59 Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn:

- a die Masterabschlussnote gemäss Artikel 58 Absatz 3 mindestens 4.0 ist,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 39 erfüllt sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- d allfällige Auflagen bestanden sind.

Art. 60 Ein Minor-Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Note gemäss gemäss Artikel 58 Absatz 2 mindestens 4.0 ist,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 39 erfüllt sind und
- c allfällige Auflagen bestanden sind.

Art. 61 ¹ Nach dem Bestehen des Masterstudiums verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Buchstabe b mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

- 6 summa cum laude
- 5.5 insigni cum laude
- 5 magna cum laude
- 4.5 cum laude
- 4 rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 35 Absatz 6 vorgenommen.

² Zum Masterabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

GUTACHTEN

Art. 62 Das Gutachten über die Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt.

VII. Rechtspflege

VERFAHREN

Art. 63 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG).

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 64 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

AUFHEBUNG VON ERLASSEN

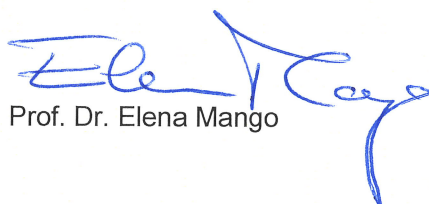
Art. 65 Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (RSL 05) vom 27. Oktober 2005 wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 66 Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 15. März 2021

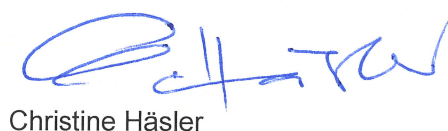
Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:


Prof. Dr. Elena Mango

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:

Bern, 25.06.2021

Die Bildungs- und Kulturdirektorin:


Christine Häsler